

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.1972

Geschäftszahl

1991/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1971/05/26 0150/71 1

Stammrechtssatz

Die Beteiligung an einer Sessellift-GmbH kann für einen Steuerpflichtigen, der ein Fremdenverkehrsgewerbe und Taxigewerbe betreibt, notwendiges Betriebsvermögen sein. Der Teilwert dieser Beteiligung richtet sich jedoch nicht nach dem von der Gewinnlage oder Verlustlage der GmbH abhängigen Verkehrswert, sondern darnach, ob ein Erwerber des ganzen Betriebes wegen einer etwa verminderten Bedeutung der nach wie vor betriebenen Sessellifte für den Betrieb die Beteiligungen nur noch mit einem geringeren Betrag als früher anzusetzen bereit wäre.

Beachte

yk5661;